

Ehe ohne Grenzen und IG Bildende Kunst stellen vor:

DAS BLEIBERECHTSPAKET 2008

... gekommen, um zu bleiben

§ 1 Alle Personen aus so genannten „Drittstaaten“, die in Österreich leben, haben ein Antragsrecht auf den Rechtstitel Humanitärer Aufenthalt.

§ 2 Der Humanitäre Aufenthalt ist mit einem uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden.

§ 3 Ein von BMI und Ländern unabhängiger Senat entscheidet über den Antrag gemäß einem Kriterienkatalog.

§ 4 Der Kriterienkatalog ist öffentlich, nachvollziehbar und menschenrechtskonform.

§ 5 Ein Recht auf Humanitären Aufenthalt haben alle, die kommen, um zu bleiben.

§ 6 Ein Recht auf Humanitären Aufenthalt haben alle Personen, die vor In-Kraft-Treten des Fremdenrechtspakets 2005 am 1.1.2006 einen Antrag auf Niederlassung oder Asyl gestellt haben (Stichtagsregelung).

§ 7 Drittstaatsangehörige PartnerInnen haben von ÖsterreicherInnen erhalten ohne Einkommensnachweis den Aufenthaltstitel Familienangehörige/r und sofortigen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

§ 8 Für KünstlerInnen bzw. WissenschaftlerInnen aus so genannten Drittstaaten bewirkt das Recht auf Freiheit der Kunst bzw. der Wissenschaft wieder das Recht auf freie Wahl des Lebensmittelpunktes auf unbeschränkte Zeit.

§ 9 Allfällige Verlängerungen erfolgen nach offen dargelegten, nachvollziehbaren und menschenrechtskonformen Kriterien.

§ 10 Die Unterstützung nach Erteilung eines Rechtstitels Humanitärer Aufenthalt wird folgendermaßen geregelt:

10.1. Förderung des weiteren Integrationsprozesses

10.2. Recht auf Transferleistungen zur Existenzsicherung

§ 11 Das Bleiberechtpaket 2008 tritt mit 10.10.2008 in Kraft.